

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Anwendungsbereich des Verfahrens

Die Testo SE & Co. KGaA und die mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Testo“) sind sich Ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst. Der Schutz und Respekt jedes Menschen sowie der Umwelt haben für Testo höchste Priorität und sind unabdingbarer Teil unserer Unternehmensverantwortung. Gleichwohl kann das Fehlverhalten Einzelner nicht ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung von Menschenrechten oder der Umwelt nicht in jedem Fall verhindert werden. Kommt es zu solchen Beeinträchtigungen, bedarf es einer Anlaufstelle, die spezifische Meldungen von Beobachtern oder Betroffenen entgegennimmt.

Dazu hat Testo ein Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG eingerichtet. Dieses Verfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Testo im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze der Bearbeitung von Meldungen zu potentiellen Missständen in unserem eigenen Geschäftsbereich und den Lieferketten. Das Beschwerdeverfahren ist für alle potenziellen Beteiligten innerhalb und außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs zugänglich, etwa Mitarbeitern von Testo oder Mitarbeitern von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern von Testo.

Das Beschwerdeverfahren dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf potentielle Missstände, es dient nicht der Bearbeitung von etwaigen leistungsbezogenen Kundenanliegen oder Kundenbeschwerden. Derartige Anliegen sind an die für die Betreuung des jeweiligen Kunden verantwortlichen Ansprechpartner zu richten.

Einleitung & Ablauf des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist das Compliance-Team der Testo SE & Co. KGaA. Das Compliance-Team kann wie folgt kontaktiert werden:

- **Webseite:** <https://www.testo.com/de-DE/unternehmen/compliance> oder <https://www.testo.com/compliance>
- **E-Mail:** compliance@testo.de
- **Post:** Testo SE & Co. KGaA, Compliance-Team, Celsiusstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt, Deutschland
- **Persönlich:** Nach vorheriger Terminvereinbarung über vorgenannte Meldekanäle

Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten können namentlich oder unter Wahrung der Anonymität gemeldet werden.

Wenn ein Hinweis über den oben genannten Meldekanal eingeht, wird der Eingang des Hinweises dem Hinweisgeber bestätigt. Die Beschwerdestelle prüft, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorliegen oder ob menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten verletzt wurden. Damit ein Hinweis angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass der Vorfall so konkret wie möglich beschrieben wird. Reichen die von Ihnen übermittelten Angaben nicht aus, werden Sie unter

der Nutzung vorhandener Kontaktdaten um Übermittlung weiterer Informationen gebeten. Lassen sich trotz Ausschöpfung aller Kontaktmöglichkeiten keine hinreichenden Informationen für eine weitere Bearbeitung ermitteln, wird der Fall geschlossen.

Die Beschwerdestelle geht im Rahmen einer internen Untersuchung dem Hinweis unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und interner Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Der Hinweisgeber kann sich jederzeit bei der Beschwerdestelle über den Sachstand informieren. Die konkrete Verfahrensdauer hängt vom Gegenstand der Meldung ab und kann entsprechend variieren. Testo ist in jedem Fall bemüht, Ihnen spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die eingeleiteten oder geplanten Folgemaßnahmen zu geben. Bei der Rückmeldung sind die Rechte von Betroffenen zu wahren. Spätestens nach Abschluss der Untersuchung wird der Hinweisgeber im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet. Untersuchungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sollen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen werden.

Sämtliche Aktivitäten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen durchgeführt. Allen Hinweisen wird objektiv, verlässlich und mit der notwendigen Sorgfalt nachgegangen. Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts obliegt der Beschwerdestelle. Die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Fehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich der Testo oder bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern erfolgt durch das Unternehmen. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch können Änderungen von Arbeits- und Geschäftsprozessen sowie von Organisations- und Verhaltensvorschriften in Betracht kommen.

Unabhängige Bearbeitung und Vertraulichkeit

Die von Testo mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Beschwerdestelle (Testo Compliance Team) gewährleistet ein unparteiisches Verfahren, da sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist. Die Beschwerdestelle und etwaige weitere in das Beschwerdeverfahren eingebundene Mitarbeiter behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Ebenfalls geschützt werden die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die sonstigen in der Meldung genannten Personen. Es wird gewährleistet, dass keine mit dem Vorgang betraute Person die Identität oder IP-Adresse von meldenden Personen ausforscht oder auf andere Weise ermittelt.

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

Schutz der Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Hinweisgebern sind unzulässig, werden nicht toleriert und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis hin zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses (im eigenen Geschäftsbereich) bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung (bei Zulieferern) sanktioniert.

Gleiches gilt für die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln. Bei Hinweisen auf derartige Maßnahmen ist unverzüglich die Beschwerdestelle einzuschalten.

Hinweisgeber und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Das Beschwerdeverfahren darf allerdings nicht für falsche Anschuldigungen verwendet werden. Sollte sich im Rahmen von Untersuchungen herausstellen, dass eine Beschwerde jedweder Grundlage entbehrt und lediglich erfolgt ist, um jemand anderem mutwillig und grundlos zu schaden oder diese Person zu diskreditieren (Missbrauch), kann Testo angemessen darauf reagieren. Insbesondere behält sich Testo vor, sowohl zum eigenen Schutz als auch zum Schutz ihrer Mitarbeiter rechtliche Schritte zu ergreifen. Dazu gehören auch disziplinarische Maßnahmen, wenn der Missbrauch durch einen Mitarbeiter von Testo verübt wird.

Datenschutz

Grundsätzlich sind Meldungen von Hinweisgebern ohne die Angabe personenbezogener Daten möglich. Hinweisgeber können jedoch im Rahmen des Beschwerdeprozesses freiwillig personenbezogene Daten bekanntgeben, insbesondere Angaben zu ihrer Identität, Vor- und Nachname, Land des Wohnsitzes, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschpflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird dabei sichergestellt.

Kosten

Das Beschwerdeverfahren selbst ist für Hinweisgeber kostenfrei. Ein Ersatz in Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stehender Kosten (wie z. B. die Kosten einer Rechtsberatung) erfolgt nicht.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen müssen.